

Privatleben in der Öffentlichkeit

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24. Juni 2004*

mit Anmerkung von Tilman Hoppe, Berlin

Leitsatz des Verfassers:

Im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat die Öffentlichkeit kein legitimes Interesse daran zu erfahren, wie sich eine Person allgemein in ihrem Privatleben verhält. Dies gilt auch, wenn sie sich an nicht abgeschiedene Orte begibt. Solange die privaten Informationen nicht zu einer Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beitragen, hat das Interesse der Öffentlichkeit zurückzutreten.

Auszug aus dem Sachverhalt¹:

Die Beschwerdeführerin Caroline von Monaco bemüht sich seit Anfang der 90er Jahre in verschiedenen europäischen Ländern, die Veröffentlichung von Fotos aus ihrem Privatleben in der Boulevardpresse untersagen zu lassen. Im vorliegenden Fall hatten verschiedene deutsche Zeitschriften zahlreiche Fotos von Caroline von Monaco an öffentlichen Orten veröffentlicht, die sie u.a. beim Einkaufen, Reiten oder während ihres Skiurlaubs zeigen.

Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht hatten die Veröffentlichung der Fotos für zulässig erachtet, da sich Caroline von Monaco nicht in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen habe und nicht für alle objektiv erkennbar gewesen sei, dass sie allein sein wolle.

Caroline von Monaco hatte Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben mit der Begründung, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte ihr Recht auf Achtung ihres in Artikel 8 der Konvention garantierten Privat- und Familienlebens verletzt hätten.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Der Gerichtshof hebt zunächst hervor, dass die in verschiedenen deutschen Zeitschriften abgedruckten Fotos der Beschwerdeführerin diese im Alltagsleben zeigen, also bei rein privaten Tätigkeiten: Beim Sport, Spazierengehen, Verlassen eines Restaurants oder im Urlaub. Diese Fotos, auf denen die Beschwerdeführerin entweder allein oder in Begleitung anderer Personen abgebildet ist, sind Teil einer Serie von Artikeln mit harmlose Überschriften wie ‚Vom einfachen Glück‘,

* Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 24.6.2004, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, 2647.

¹ Zusammenfassung des Autors.

‚Caroline ... eine Frau kehrt ins Leben zurück‘, ‚Mit Prinzessin Caroline unterwegs in Paris‘ oder ‚Der Kuss. Oder: jetzt verstecken sie sich nicht mehr‘ [...].

Der Gerichtshof stellt danach fest, dass die Beschwerdeführerin als Mitglied des monegasischen Fürstenhauses Repräsentationsaufgaben bei bestimmten kulturellen Ereignissen oder Wohltätigkeitsveranstaltungen wahrnimmt. Sie übt aber keine Funktion innerhalb oder im Auftrag des monegasischen Staates oder seiner Einrichtungen aus [...].

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass ein grundsätzlicher Unterschied gemacht werden muss zwischen einer Berichterstattung über Fakten, die – selbst wenn sie kontrovers behandelt werden – geeignet sind, zu einer Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beizutragen, wenn sie sich beispielsweise auf Politiker in Ausübung ihrer Ämter bezieht, und einer Berichterstattung über Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person, die überdies solche Funktionen wie im vorliegenden Fall nicht ausübt. Wenn die Presse im ersten Fall auch ihre wesentliche Rolle als ‚Wachhund‘ in einer demokratischen Gesellschaft spielt und dazu beiträgt ‚Ideen und Informationen zu Fragen von öffentlichem Interesse weiterzugeben‘ [...], so trifft dies auf den zweiten Fall nicht zu.

Selbst wenn es ein Informationsrecht der Öffentlichkeit gibt, das in einer demokratischen Gesellschaft als wesentlich gilt und sich unter bestimmten Umständen auch auf Aspekte des Privatlebens von Personen des öffentlichen Lebens erstrecken kann, insbesondere im Fall von Politikern [...], so trifft dies auf die vorliegende Sache nicht zu: Diese ist in der Tat außerhalb jeglicher politischen oder öffentlichen Debatte angesiedelt, weil die veröffentlichten Fotos nebst Kommentaren sich ausschließlich auf Details aus dem Privatleben der Beschwerdeführerin beziehen.

Der Gerichtshof ist demnach wie in ähnlichen von ihm gewürdigten Rechtssachen der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Fotos und Artikel, die nur dem Zweck dienen, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben der Beschwerdeführerin zu befriedigen, trotz des Bekanntheitsgrads der Beschwerdeführerin nicht als ein Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden kann [...].

Unter diesen Voraussetzungen gebietet die freie Meinungsäußerung eine weniger weite Auslegung.“

Anmerkung:

I. Einleitung

Im Ergebnis weicht das Urteil des EGMR von der ganz überwiegenden Rechtsprechung der europäischen Gerichte ab, die bislang die Veröffentlichung von in der Öffentlichkeit aufgenommenen Paparazzi-Fotos für zulässig erachtet haben, es sei denn der Betroffene hat sich örtlich oder situativ der Öffentlichkeit gegenüber in besonderem Maße abgegrenzt.

Der Tribunal Supremo beispielsweise hat die Veröffentlichung von Oben-ohne-Fotos der Schauspielerin Silvia Munt im Magazin *Interviú* für unzulässig erklärt, weil sie mit einem Teleobjektiv aufgenommen wurden und die Schauspielerin sich in einer intimen Situation an einem einsamen Strand befunden habe. Dieser sei zwar öffentlich, aber abgeschieden gewesen². Ähnlich ist die Begründung des niederländischen Hoge Raad, der das in der *Nieuwe Revue* veröffentlichte Bild eines Liebespärchens im Amsterdamer *Vondelpark* für rechtswidrig befand, weil das Bild zwar an einem öffentlichen Platz, aber unerwartet aufgenommen worden sei. Das Gericht stellte ferner auf den intimen Charakter des Ortes ab, da der *Vondelpark* bekannt dafür sei, Liebespärchen anzuziehen³. Ebenso hat die niederländische Rechtbank Amsterdam zu Nacktfotos der Schauspielerin Karin Bloemen an einem FKK-Strand auf Jamaika entschieden, die das Magazin *Weekend* übertitelte: „Karin Bloemen als Eva, maar zonder vijgeblad“. Das Gericht stellte u. a. darauf ab, dass die Schauspielerin sich an dem Privatstrand „onbespied waande“⁴. Die Cour d'appel de Paris wiederum hat eine vom Ufer außerhalb normaler Sichtweite entfernte Yacht als *lieu privé* und per Teleobjektiv gefertigte Aufnahmen als rechtswidrig klassifiziert⁵.

Im Umkehrschluss zu den vorstehenden Begründungen dürfen daher Bilder eines bekannten Bankiers auf der Jagd in Kenia nach Auffassung des Tribunal Supremo veröffentlicht werden, da das Jagdrevier ein öffentlicher Ort gewesen sei und die Personen auf den Bildern keine spezielle Intimität hätten erkennen lassen⁶. Auch nach Auffassung des Bundesgerichtshofs⁷ und des Bundesverfassungsgerichts⁸ sind Bildreportagen über Caroline von Hannover beim Einkaufen, Reiten und im Schwimmbad zulässig.

Das englische House of Lords hält die Veröffentlichung von Bildern des Mannequins Naomi Campbell, die an öffentlichen Plätzen aufgenommen werden, grundsätzlich für kein „infringement of the privacy“. Etwas anderes solle nur gelten, wenn die entsprechende Situation eine „humiliation or severe embarrassment“⁹ bedeute.¹⁰ Es sei jedoch verständlich, wenn Leser daran interessiert seien,

² *Tribunal Supremo* 29.3.1988, Repertorio de Jurisprudencia Aranzadi (RJ) 1988, 2480.

³ *Hoge Raad* 1.7.1988, Nederlandse Jurisprudentie (NJ) 1988, 1000 (Vondelpark I); *Rechtbank Amsterdam* 27.4.1989, NJ 1990, 370 (Vondelpark II).

⁴ *Rechtbank Amsterdam* 13.10.2003, KG 03/1908 OdC, Nr. 7 – unveröffentlicht.

⁵ *Cour d'appel de Paris* 5.2.1979, Juris Classeur Periodique (JCP) 1980 II 19343 (im Rahmen von Art. 226-1 nouveau code pénal).

⁶ *Tribunal Supremo* 21.10.1997, RJ 1997, 7176.

⁷ *Bundesgerichtshof* (BGH) 19.12.1995, NJW 1996, 1128.

⁸ *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG) 15.12.1999, NJW 2000, 1021; 13.4.2000, NJW 2000, 2192; 5.4.2000, NJW 2000, 2194.

⁹ *Campbell v. MGN Ltd.*, 6.5.2004, [2004] United Kingdom House of Lords (UKHL) 22, Nr. 75, *HL*, (Lord Hope); hierzu Tilman Hoppe, *Campbell v. Mirror Ltd.* – das „Model“-Urteil zu Privacy?, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* (ZUM) 2005, 41; Ulrich Amelung, *Der Schutz privater Informationen im englischen Recht*, *ZEuP* 2005, Heft 3.

¹⁰ Das schweizerische Bundesgericht hat bislang nur per obiter dictum zur „Privatsphäre in der Öffentlichkeit“ Stellung genommen: „Danach hätten auch faktisch jedermann zugängliche Tatsachen aus dem Privatbereich, d.h. die Privatsphäre in der Öffentlichkeit, so weit vor der Beobachtung und Aufnahme mit einem Aufnahmegerät als geschützt zu gelten, als die Persönlichkeitsrechte einen solchen Schutz erheischen.“

wie ein Topmodell aussieht, „when she pops out to the shops for a bottle of milk. There is nothing essentially private about that information nor can it be expected to damage her private life.“¹¹

Angesichts der bisherigen Rechtslage im europäischen Privatrecht ist nicht verwunderlich, dass diese erste¹² Entscheidung des EGMR zum Schutz des Privatlebens vor den Medien nicht nur in der deutschen Presse zu einem Aufschrei geführt hat¹³. Das von deutschen Verbandsvertretern schlicht als „Katastrophe“¹⁴ bezeichnete Urteil sei eine „Zwangsjacke für die Presse“¹⁵: „Jetzt steht zur Diskussion, ob die Presse [ihre] öffentliche Aufgabe noch wahrnehmen kann.“¹⁶ Einer der Verfasser der vom EGMR beanstandeten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts spricht gar davon, dass das Urteil des EGMR die „Pressefunktion in ihrem Kern“ bedrohe¹⁷.

Ein Vergleich der Entscheidung des EGMR mit dem europäischen Privatrecht zeigt jedoch, dass der EGMR nicht nur eine Formel zur vernünftigen und praktikablen Abgrenzung des öffentlichen und privaten Bereichs vorgibt, sondern damit zugleich die schützenswerte Aufgabe der Presse im Bereich der öffentlichen Debatte verortet. Dabei zeigt sich, dass die Argumentation des EGMR im europäischen Privatrecht schon umfassend angelegt ist, der EGMR hieraus aber im Ergebnis einen weiter gehenden Schutzzumfang ableitet.

II. Definition von Privatleben

„No sound definition of privacy has ever been produced.“¹⁸

Der Schutz vor Veröffentlichungen von privaten Informationen¹⁹ in den Medien ist in den europäischen Rechtsordnungen an ganz unterschiedlichen Stellen

[...]“, *Bundesgericht* (BG) 24.1.1992, Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (BGE) 118, IV, 41, 50; im Ergebnis offen gelassen, ob Erscheinungsbilder in der Öffentlichkeit „mit besonderem persönlichen Gehalt“ dem Schutz von Art. 179^{quater} StGB unterstellt sind.

¹¹ Tz. 154 (Baroness Hale).

¹² Auch die Kommentare zur EMRK listen Medienfälle bislang nicht als Problemfall auf, sondern lediglich Fälle einer Beeinträchtigung des Privatlebens durch den Staat, vgl. *Jens Meyer-Ladewig*: EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Handkommentar, 2003, Art. 8; *Wildhaber*, in: Wolfram Karl (Hg.), *Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention*. Loseblatt, 1986, Stand 1992, Art. 8; *Frowein*, in: Jochen Frowein/Wolfgang Peukert (Hg.): *Europäische Menschenrechtskonvention*, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, 1996, Art. 8.

¹³ Zu den Reaktionen der englischen Presse siehe nur: *The Independent*, 25.9.2004: „Does this ruling mean end for paparazzi?“

¹⁴ *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ), 25.6.2004, S. 46.

¹⁵ *Spiegel* 35/2004, 23.8.2004, S. 140.

¹⁶ Der Rechtsanwalt des Burda-Verlags Robert Schweizer, zitiert nach FAZ, 25.6.2004, S. 46.

¹⁷ Verfassungsrichter Dieter Grimm, zitiert nach *Spiegel* 35/2004, 23.8.2004, S. 140, 141.

¹⁸ *Lucas Bergkamp*, *The Privacy Fallacy*. Adverse Effects of Europe's Data Protection Policy in an Information-Driven Economy, *Computer Law & Security Report* 2002, 31.

¹⁹ Wenngleich dem Ausgangsfall die Veröffentlichung von Paparazzi-Aufnahmen zu Grunde lag, berührt diese Entscheidung nicht nur die Veröffentlichung in Bildform, sondern die Veröffentlichung privater Informationen überhaupt, *Andreas Heldrich*, *NJW* 2004, 2634.

geregelt. Z.T. findet sich das Privatleben ausdrücklich als Schutzgut in den Verfassungen²⁰ oder nur indirekt in Teilbereichen wie Brief- und Telefongehheimnis²¹; der Schutz des Privatlebens ist ausdrücklich in den Zivilgesetzbüchern²² normiert oder in Spezialgesetzen, die den Umgang mit Bildaufnahmen regeln²³. Überraschend viele Staaten haben darüber hinaus Strafvorschriften, die vor der Weitergabe von Informationen aus der Privatsphäre insgesamt schützen²⁴ oder aber jedenfalls vor unbefugten Bildaufnahmen, und zwar zumeist begrenzt auf Situationen an räumlich als privat abgegrenzten Orten^{25,26}. Einige Länder kennen lediglich strafrechtliche, nicht aber zivilrechtliche Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre²⁷.

²⁰ So z.B. *Belgien*: Art.22 Constitution coordonnée vom 17.2.1994; *Luxemburg* Art.8 Constitution vom 17.10.1868; *Niederlande*: Art.10 grondwet vom 24.8.1815; *Portugal* Art.26 Constituição vom 25.4.1976; *Russland*: Art.23 Abs.1 Verfassung vom 12.12.1993; *Spanien*: Art.18 Abs.1 Constitución vom 29.12.1978.

²¹ So *Dänemark*; *England*; *Griechenland*; *Irland*; *Italien*; *Norwegen*.

²² Z.B. *Frankreich*: Art.9 Code civil (Cc), eingefügt durch Loi n° 70-643 vom 17.7.1970: „Chacun a droit au respect de sa vie privée“; *Italien*: Art.10 Codice civile (Cc); in *Österreich* gilt seit 1.1.2004 ein neuer § 1328a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Bundesgesetzblatt (BGBl.) I 2003, 91: „Wer schuldhaft und rechtswidrig [...] Umstände, die die Privatsphäre eines Menschen betreffen, offenbart oder verwertet, hat ihm [...] den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet sind, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.“ Gilt nicht für Verletzungen im Bereich des Mediengesetzes, Abs.2; *Portugal*: Art.79 Código Civil (CC) (Direito à imagem); *Russland*: § 150 Abs.1 Zivilgesetzbuch (ZGB): „Unverletzlichkeit des Privatlebens“ bzw. „Privatheit der Person und Familie“; *Slowakei*: § 11 Občiansky zákonník (ZGB) vom 26.2.1964.

²³ Z.B. *Deutschland*: §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz; *Italien*: Art. 96, 97 diritto d'autore; *Österreich*: § 78 Urheberrechtsgesetz; *Italien*: Art. 96, 97 Protezione del diritto d'autore e di altri diritti connessi al suo esercizio (Diritto d'Autore) vom 22.4.1941; *Niederlande*: Art.21 Auteurswet vom 23.9.1912; *Norwegen*: Art. 45c lov om opphavsrett til åndsverk vom 12.5.1961.

²⁴ *Dänemark*: Siehe § 264d Straffeloven in der Fassung des Gesetzes Nr. 648 vom 12.8.1997: Weitergabe von Informationen oder Bildern über private Angelegenheiten (*private forhold*), siehe ferner Fn.89; *Island*: § 229 Almenn hegningarlög: Unberechtigte Weitergabe von Informationen über private Angelegenheiten; *Norwegen*: Art.390 Almindelig borgerlig Straffelov: Verletzung des friedlichen Privatlebens (*privatlivets fred*) durch Veröffentlichung von Informationen über persönliche oder häusliche Beziehungen.

²⁵ *Dänemark*: Kapitel 27, §§ 264a, 264d Straffeloven (nicht frei zugängliche Orte oder Bilder über private Angelegenheiten (*private forhold*)); *Deutschland*: § 201a Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung des 36. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30.7.2004, BGBl. I 2004, 2012; in Kraft seit 6.8.2004 (höchstpersönlicher Lebensbereich in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum); *Finnland*: 24. Kapitel, Art. 6 Rikoslaki (private Räume oder privaten Situationen in Räumen [einschl. umfriedete Grundstücke]); *Frankreich*: Art.226-1 nouveau code pénal vom 22.7.1992: (*lieu privé*); vormals: Art.386 code pénal ancien; *Italien*: Art. 615^{bis} codice penale (Wohnung oder ein anderer *luogo di private dimora* nebst zugehöriger Räume; *Luxemburg*: Art. 2 Nr.2 Loi du 11 août 1982 concernant la protection de la vie privée, Recueil de Législation N° 86, 1840 (*lieu non accessible au public*); *Niederlande*: § 139f Wetboek van Strafrecht (nicht öffentlich zugängliche Orte); *Portugal*: Art. 192 Código penal (Privatleben, insbesondere Familien- und Sexualleben) oder deren Verbreitung; *Schweiz*: Art. 179^{quater} Strafgesetzbuch (Privatbereich); *Slowenien*: Art. 149 Kazenski zakonik, Uradni list Republike Slovenije, št. 63/1994 (Beeinträchtigung der Privatsphäre (*zasebnost*) bzw. Person in ihren Räumen); *Spanien*: Art. 197 Código Penal in der Fassung des Ley orgánica 10/1995 vom 23.11.1995 (*intimididad*; nicht gleichzusetzen mit Intimsphäre).

²⁶ Siehe hierzu Tilman Hoppe, Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2004, 990.

²⁷ *Dänemark*: Kapitel 27, § 264a Straffeloven; *Deutschland*: Recht auf Privatsphäre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, BGH 25.5.1954, BGHZ 13, 334, 339; 24.10.1961, BGHZ 36, 77, 80; *Norwegen*: Die Rechtsprechung hat gleichwohl ein gesetzlich nicht normiertes Recht auf Privatleben aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitet, *Høyesterett* 13.12.1952, Norsk Retstidende (Rt.) 1952, 1217; 21.5.2001, Rt. 2001, 668.

Die eigentliche Kernfrage, die sich dem EGMR stellte, beantworten die unterschiedlichen Regelungsgefüge jedoch allenfalls marginal: Wodurch wird etwas „privat“ und damit schützenswert? Die Rechtsprechung der nationalen Gerichte stützt sich bei der Bestimmung des Privaten im Wesentlichen auf vier Konzepte: Das Sphärenmodell, die Erwartungshaltung des Einzelnen, seine Selbstbestimmung sowie den sachlichen Zusammenhang der Information.

1. Das Sphärenmodell

Das Sphärenmodell geht von unterschiedlichen Lebensbereichen aus, die wie konzentrische Kreise von der weiten (öffentlichen) Sozialsphäre über die generelle Privatsphäre, einem engeren, höchstpersönlichen Lebensbereich²⁸ oder Familienleben²⁹ bis hin zum innersten Bereich der Intim- oder Geheimsphäre reichen³⁰.

Diesem Modell liegt die Annahme zu Grunde, dass sich von vornherein jeder Sachverhalt aus einer ontologischen³¹ Erkenntnis heraus einer bestimmten Sphäre statisch zuordnen lässt. Bei dem Versuch, den einzelnen Sphären Fallgruppen und Sachverhalte zuzuordnen, verstrickt sich die Rechtsprechung jedoch erwartungsgemäß in erhebliche Widersprüche.

Das Bundesverfassungsgericht hat beispielsweise zunächst im Hinblick auf eine heimliche Tonbandaufnahme festgestellt, dass es „einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung“ gebe, dessen Beeinträchtigung *per se* widerrechtlich sei. Zu diesem Bereich der Intimsphäre gehöre auch die Sexualsphäre³². Noch im selben Jahr sieht sich das Gericht allerdings im Hinblick auf unpassende Ergebnisse gezwungen, mit einer gekünstelten Begründung das Sexualleben dem zuvor als unantastbar deklarierten Bereich intimer Lebensgestaltung zu entziehen:

²⁸ *Deutschland*: § 201a StGB (Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich); *Österreich*: § 7 Abs.1 Mediengesetz vom 12.6.1981 über die Presse und andere Publizistische Medien, BGBl. Nr. 314/1981.

²⁹ *Portugal*: Art. 192 Código penal (Fn.25); *Russland*: § 150 Abs.1 Zivilgesetzbuch (Fn.22); *Spanien*: Art. 18 Abs. 1 Constitución; Art.1 Abs.1 Ley orgánica 1/1982 de Protección Civil del Derecho al Honor, a la Intimidad Personal y Familiar y a la Propia Imagen vom 5.5.1982, Boletín Oficial del Estado núm. 115 vom 14.5.1982 (Ley orgánica 1/1982) – „Intimidad Personal y Familiar“.

³⁰ *Deutschland*: Besonders hoher Schutz für Geheim- und Intimsphäre, weniger weitreichender Schutz für Individual- und Privatsphäre, z.B. BGH 13.11.1990, NJW 1991, 1532, 1533; *Italien*: Angelo De Mattia, Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht in Deutschland und Italien, Verhandlungen des 1. Deutsch-Italienischen Juristenkongresses vom 21.–23. Oktober 1966 in Rom, 1968, 57, 92, der aus Art. 93, 94 Diritto d'Autore drei Sphären ableitet: Intimleben, persönliches Privatleben und Familiensphäre; Antonio Cataudella, La tutela civile della vita privata, 1970, 83 f., der Heinrich Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage, 1967, zitiert; *Niederlande*: Peter Blok, Het recht op privacy, 2002, 86 f., der von *persoonlijke levensfeer, intieme leven* und *hoogstpersoonlijke zaken* spricht und ebenfalls Hubmann zitiert (S.91); *Österreich*: Einteilung in Sozial, Privat- und Intimsphäre, zuletzt Oberster Gerichtshof (OGH) 8.7.2003, Medien und Recht (MR) 2003, Heft 6; *Schweiz*: BG 24.1.1992, BGE 118 IV 41, 45 „Dreiteilung des gesamten Lebensbereichs eines Menschen in den Geheim-, den Privat- und den Gemeinbereich“; Art. 179^{quater} StGB spricht von einer Verletzung des „Geheim- und Privatbereichs“.

³¹ Vergleiche Jürgen Habermas, Multiculturalism and the Liberal State, 47 Stanford Law Review 849, 851 (1995): Nothing can „be taken as ‚ontologically private‘“.

³² BVerfG 16.1.1957, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 6, 32, 41 (Elfes); 31.1.1973, BVerfGE 34, 238, 245 (Tonbandaufnahme).

„Grundsätzlich gibt schon die Berührung mit der Persönlichkeitssphäre eines andern Menschen einer Handlung den Bezug auf das Soziale, der sie dem Recht zugänglich macht“³³.

Der Einteilung in Sphären auf Seiten des Schutzbereiches entspricht auf Seiten der Rechtfertigung eines Eingriffs die Einteilung in relative und absolute Personen der Zeitgeschichte. Je nach schematischer Zuordnung einer Person zu einer der beiden Kategorien soll nach Auffassung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts ein tieferer Eingriff in die Privatsphäre möglich sein³⁴. Der EGMR kritisiert diesen Ansatz daher auch als „Begriffsjurisprudenz“³⁵. Es bereite ihm „Schwierigkeiten, der Auslegung der innerstaatlichen Gerichte zu § 23 Abs. 1 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zu folgen, derzufolge eine Person als solche als ‚absolute‘ Person der Zeitgeschichte eingestuft wird“³⁶.

Ein großer Erkenntnisgewinn, nach welchem Kriterium privates und öffentliches Leben letztlich voneinander abzugrenzen sind, folgt aus dem Sphärenmodell nicht.

2. Die vernünftige Erwartungshaltung des Einzelnen

Einen flexibleren Ansatz verfolgt das House of Lords in seiner Entscheidung in *Campbell v. MGN Ltd.* In dieser Entscheidung bestätigt es den Durchbruch des *Court of Appeal* in *Douglas v. Hello!*³⁷ und erkennt erstmals auf höchstrichterlicher Ebene eine *cause of action* für „wrongful disclosure of private information“ auf Basis des „breach of confidence“ an, wengleich damit kein „over-arching, all-embracing cause of action for ‚invasion of privacy‘“ geschaffen worden sei³⁸. Entscheidendes Merkmal des Privatlebens sei die vernünftige Erwartungshaltung des Betroffenen: „Essentially the touchstone of private life is whether in respect of the disclosed facts the person in question had a reasonable expectation of privacy“³⁹. Gleichwohl ist auch nach diesem Ansatz über Umfang und Inhalt des Privatlebens nichts ausgesagt. Daher verwundert es nicht, wenn die Richter über die An-

³³ BVerfG 10.5.1957, NJW 1957, 865 (Homosexualität); 19.7.1972, BVerfGE 33, 367, 377 (Sozialarbeiter); 5.6.1973, BVerfGE 35, 202, 220 (Lebach). Diese Begründung führt „zu der Ironie, dass gerade intimste zwischenmenschliche Beziehungen die Berührung mit der Persönlichkeitssphäre eines anderen Menschen voraussetzen [...] und sie damit aus der engeren Intimsphäre heraustreten lassen“, Benda, Privatsphäre und Persönlichkeitsprofil, in: Gerhard Leibholz u.a. (Hg.), Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag, 1974, S. 23, 30. Grundlegend zum Ganzen: Ulrich Amelung, Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 5 f.

³⁴ Hubmann (Fn. 30) S. 268; Helmut Coing, Die obersten Grundsätze des Rechts. Ein Versuch zur Neugründung des Naturrechts, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 1947, 640.

³⁵ Sondervotum Zupanèie.

³⁶ Nr. 72.

³⁷ *Douglas and Others v. Hello! Ltd and Others* (No. 3) [2003] All E.R. 996, C.A.; GRUR 2002, 627 mit Anmerkung Tilman Hoppe 630.

³⁸ *Campbell v. MGN Ltd.*, 6.5.2004, [2004] UKHL 22, Nr. 11–13, H.L., (Lord Birkenhead); hierzu Ulrich Amelung, Der Schutz privater Informationen im englischen Recht, ZEuP 2005, Heft 3.

³⁹ *Campbell v. MGN Ltd.*, 6.5.2004, [2004] UKHL 22, Nr. 21, H.L., (Lord Birkenhead); ebenso Nr. 135 (Baroness Hale); Nr. 93 (Lord Hope): „The requirement that disclosure or observation of information or conduct would be highly offensive to a reasonable person of ordinary sensibilities is in many circumstances a useful practical test of what is private“; a. A. Lord Carswell bei Nr. 166, der auf die Natur der veröffentlichten Informationen abstellt (Krankheit, Suchttherapie).

wendung dieses Grundsatzes auf den konkreten Fall weitgehend differieren und das Urteil nur mit knapper Mehrheit entschieden wurde⁴⁰.

3. Privatleben als Ausdruck der Selbstbestimmung

„The law [...] can recognise privacy itself as a legal principle drawn from the fundamental value of personal autonomy“⁴¹.

Das Private steht und fällt mit der Kontrolle des Einzelnen über einen ihm eigenen Bereich. Sinnvollerweise stellt das europäische Privatrecht daher auch auf den Aspekt der Selbstbestimmung ab, um dem „Privaten“ einen Inhalt zu verleihen:

„[R]appelé que toute personne a droit au respect de sa vie privée qu'elle soit célèbre ou non et qu'elle est fondée à en obtenir la protection en fixant elle-même les limites de ce qui peut être divulgué à ce sujet“⁴².

Es geht um die Befugnis, die anderen aus dem eigenen Bereich auszuschließen⁴³ oder um die Kontrolle dessen, was jemand von sich selbst preisgeben will⁴⁴. In der französischen Rechtsprechung wird dieses Recht auf Selbstbestimmung sehr weit ausgelegt. Beispielsweise verletzt die Veröffentlichung einer autorisierten Aufnahme des Schauspielers Jean-Louis Trintignant mit seiner Familie in Verbindung mit einem unautorisierten Artikel über seine vergangene Liebschaft mit Brigitte Bardot sein Recht auf Privatsphäre⁴⁵. Ebenso verletzt die Veröffentlichung von Nacktfotos von Catherine Deneuve im Männermagazin *Lui* ihre Privatsphäre, wenn ihre Erlaubnis lediglich für eine Veröffentlichung im *Playboy* galt⁴⁶.

Das deutsche Recht stellt zwar mitunter auch dem Grunde nach auf das Prinzip der Selbstbestimmung ab⁴⁷, folgt diesem Prinzip der Selbstbestimmung im Ergebnis aber nur sehr eingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner

⁴⁰ Positives Votum: Lord Hope, Baroness Hale, Lord Carswell; negatives Votum: Lord Birkenhead, Lord Hoffmann.

⁴¹ *Douglas* (Fn. 37) Nr. 126 (Sedley LJ)

⁴² Frankreich: Tribunal de grandes instances (Trib. Gr. Inst.) Paris référé (réf.) 24.1.1997, (*Gérard Depardieu II*), Petites Affiches 1997 n° 37, 22, 23.

⁴³ Spanien: Merkmal der Intimididad ist die Befugnis, die anderen auszuschließen („exclusión de los demás“), Tribunal Constitucional 22.4.1993, Sentencia del Tribunal Constitucional (STC) 142/1993, Revista Jurídica Española de La Ley (La Ley) 1993–4, 146.

⁴⁴ Belgien: *François Rigaux*, La protection de la vie privée et des autres biens de la personnalité, 1990, S. 684; Deutschland: BGH 8.12.1964, NJW 1965, 685, 686 (*Soraya*), Recht der Klägerin, selbst darüber zu bestimmen, ob sie mit eigenen Äußerungen über ihre Privatsphäre öffentlich hervortreten wolle und falls ja, in welcher Form dies geschehen solle.

⁴⁵ *Cour d'appel* de Paris 17.3.1966, Recueil Dalloz-Sirey (D.S.) 1966 jurisprudence (jur.) 749; ähnlich: *Cour de Cassation* 2^{ème} Chambre civile (Cass. civ. 2^{ème}) 14.11.1975, D.S. 1976 jur. 421.

⁴⁶ *Cour de Cassation* (Cass. civ. 1^{ère}) 17.3.1977, D. 1977, sommaires commentés (som. com.) 316; „Atteinte à l'intimité de la vie privée et droit sur son image“; siehe auch *Cour d'appel* de Paris 26.3.1987, Sem. Jur. 1987 II 20904; Rechtsverletzung, weil Artikel nicht auf der ersten, sondern auf der letzten Seite veröffentlicht wurde; TGI Paris 4.3.1987 La Semaine Juridique 1987 II 20904; Veröffentlichung über Gefühlsleben eines Sängers, über das er zuvor in einer anderen Zeitschrift berichtet hatte; *Cour de Cassation* (Cass. civ. 2^{ème}) 14.11.1975, JCP 1976 IV 9; Veröffentlichungen Charlie Chaplins in einer Biografie über sein Privatleben können ohne seine Erlaubnis nicht noch einmal in einem Magazin wiedergegeben werden.

⁴⁷ Siehe Fn. 44.

Grundsatzentscheidung zu Paparazzi-Fotos folgenden Leitsatz formuliert: „Der Schutz der Privatsphäre vor Abbildungen tritt zurück, soweit sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat angesehene Angelegenheiten öffentlich gemacht werden.“⁴⁸ Hieraus wurde vereinzelt der Fehlschluss gezogen, dass derjenige, der seine „glitzernde Hochzeit mit Exklusivstories vermarktet“, nicht später gegen Berichte „über die peinliche Scheidung“ klagen kann, sondern mit einer „deutlichen Einbuße“ seines Privatsphärenschutzes bezahlen muss⁴⁹. Nach Auffassung des BVerfG entfällt der Schutz jedoch nur für „bestimmte“ Angelegenheiten, das heißt genau diejenigen Angelegenheiten, die der Betroffene der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat und die damit auch nicht mehr privat im eigentlichen Sinne sind⁵⁰.

Die besondere Bedeutung der Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Privatleben wird deutlich in Fällen, in denen Personen die Einwilligung in eine Darstellung ihres Privatlebens widerrufen. Die Gerichte lassen einen solchen Widerruf grundsätzlich zu⁵¹. Das spanische Recht verfügt über eine interessante Regelung, wonach eine Einwilligung jederzeit widerruflich ist, der Widerrufende aber den entstandenen Schaden einschließlich des Vertrauensschadens zu ersetzen hat⁵².

Hinter dieser Definition steht die einzig sinnvolle Rechtfertigung eines Schutzes des Privatlebens: Die Selbstbestimmung des Einzelnen über sich selbst. Grundsätzlich bestimmt der Einzelne über eine Veröffentlichung der ihn betreffenden Informationen. Konsequenterweise hat daher der englische High Court of Justice als erstes europäisches Gericht auch einen Medienbericht (im konkreten Fall über die Drogentherapie von Naomi Campbell einschließlich eines heimlich geschossenen Fotos bei ihrem Besuch von *Narcotics Anonymous*) unter den *Data Protection Act 1998*⁵³ (DPA) subsumiert⁵⁴. Dem High Court zufolge, stellte die Veröffentlichung einschließlich der Fotos „sensitive personal data“ gem. sect. 1 (1) und 2 des DPA dar. Die Daten habe der *Mirror* nicht „fairly and lawfully“ verarbeitet im Sinne von Schedule 1 part 1 des DPA. Mangels „public interest“ an der

⁴⁸ BVerfG 15.12.1999, NJW 2000, 1021.

⁴⁹ Wolfgang Janisch, Art. 5 Abs. 1 GG und die legitime Neugier des Medienpublikums, Archiv für Presserecht (AfP) 2000, 32, 34; ähnlich auch Oberlandesgericht (OLG) Köln 23.3.1982, AfP 1982, 181 (Rudi Carell).

⁵⁰ Andernfalls müsste auch für Caroline von Monaco jeder Privatheitsschutz entfallen, denn diese hatte die Rechte an der Veröffentlichung ihres Hochzeitsfotos an den *Paris Match*, das *Figaro Magazine* und den *Stern* für geschätzte 150.000 DM verkauft, *Die Welt* vom 25.1.1999, S.3; vgl. auch Landgericht (LG) Hamburg 15.10.1993, AfP 1995, 526: Kein Schmerzensgeld, aber eine Lizenzgebühr für die unerlaubte Zweitverwertung von ursprünglich einverständlich hergestellten Nacktfotos der Sängerin Nena in einem Presseorgan.

⁵¹ Deutschland: „Wandel der inneren Einstellung“ der betroffenen Person erforderlich, OLG München AfP 1989, 570, 571; Frankreich: Widerruf frei möglich, *Cour d'appel de Paris* 25.5.1867, Recueil Sirey 1868.2.41; Niederlande: *Rechtbank Amsterdam* 2.2.1995, Kort Geding (KG) 1995, 137 (X/NCRV): Drogenabhängige willigt in ihre Darstellung in einem Fernsehbeitrag *Zwerven in het Paradijs* ein. Den Widerspruch 18 Monate gegen die Veröffentlichung ließ das Gericht u.a. deswegen zu, weil die Betroffene mittlerweile ihr Leben geändert hatte.

⁵² Art. 2 Abs. 3 Ley orgánica 1/1982.

⁵³ Her Majesty's Stationery Office 1998 chapter 29.

⁵⁴ *High Court of Justice* 27.3.2002, [2002] EMLR 30 QB; das *House of Lords* (Fn. 9) bestätigte das erstinstanzliche Urteil, ohne den quasi in Idealkonkurrenz zu *breach of confidence* stehenden Gedanken des Datenschutzes überhaupt noch einmal aufzugreifen; ausführlich hierzu Hoppe (Fn. 9).

Veröffentlichung der Daten wäre die Presse von der Anwendung des DPA auch nicht gem. sect. 32 ausgenommen. *Ms. Campbell* sei daher nicht nur wegen *breach of confidence* sondern auch gem. sect. 13 DPA zu Schadensersatz berechtigt.

Wie aber lässt sich der Bestand an öffentlichen Informationen definieren, über den der Einzelne kein Bestimmungsrecht mehr hat?

4. Privatleben als Bereich außerhalb der öffentlichen Funktion

Wie man es auch drehen und wenden mag, das Phänomen des „Privaten“ entzieht sich letztlich jeglicher Definition oder wesensmäßiger Erkenntnis. Das Paradebeispiel der Sexualität kann in einem Fall zur innersten Privatangelegenheit gehören, und in einem anderen Fall, z.B. der Vergewaltigung durch einen Polizeipräsidenten, in den Kernbereich eines öffentlichen Skandals.

Nicht der Begriff des Privaten ist daher zu definieren, sondern im Umkehrschluss der Begriff des „Öffentlichen“. Was zunächst nach einem semantischen Etikettentausch aussieht, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als Lösung des Dilemmas. Denn so sehr sich das Private einer Definition entzieht, so greifbar ist der Begriff des Öffentlichen: Öffentlich ist eine Information grundsätzlich in zwei Fällen: Entweder die Information ist faktisch einem nicht von vornherein begrenzten Kreis von Wissensträgern bekannt⁵⁵, oder aber die Information ist normativ betrachtet eine Angelegenheit, die im sachlichen Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Verantwortung des Betroffenen steht. Eine solche Verantwortung kann sich in einer demokratischen Gesellschaft nur aus der Funktion des Betroffenen in einer der drei Gewalten ergeben. Alle Informationen in einem sachlichen Zusammenhang mit dieser Tätigkeit sind öffentlich.

Aus einem Umkehrschluss zur Definition des Öffentlichen ergibt sich die Negativdefinition des Privaten: Alle Informationen, die nicht im vorgenannten Sinne öffentlich sind, gehören per se dem Privatbereich an.

Im europäischen Privatrecht ist der sachliche Zusammenhang mit der öffentlichen Verantwortung ausdrücklich normiert in § 7 des österreichischen Mediengesetzes als Rechtfertigungsgrund einer Veröffentlichung aus dem „höchstpersönlichen Lebensbereich“. Hiernach ist eine Veröffentlichung, „die geeignet ist, [den Betroffenen] in der Öffentlichkeit bloßzustellen“ zulässig, wenn sie „wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht“⁵⁶. Nach der

⁵⁵ Siehe z.B. *Pretura* (Pret.) di Roma 25.5.1985, Diritto informatico e dell'informazione (Dir. inf.) 1985, 988, 994 – Leben und Person von Clara Petacci, der Geliebten Mussolinis, sind der Öffentlichkeit schon bekannt. Ihre Darstellung im Film „Io e il Duce“ verletzt daher nicht das Recht auf Privatleben; Frankreich: *Cour de Cassation* (Cass. Civ. 1^{ère}) 3.4.2002, D. 2002 jur. 3164: Trennung des Paares in der Öffentlichkeit schon bekannt, daher keine „révélation sur la vie privée“ sondern „relation de faits publics“; das französische Recht räumt der Selbstbestimmung über das Privateben den Vorrang vor dem Verfügungsrecht der Medien an allgemein bekannten Informationen ein, siehe oben bei Fn. 46; allerdings kann die Höhe des Schadensersatzes geringer ausfallen, wenn eine Person Bildaufnahmen aus dem Privatleben in der Vergangenheit toleriert hat: „Un tel comportement est seulement de nature à diminuer, le cas échéant, l'étendue du préjudice et à faire limiter en conséquence le montant des dommages-intérêts.“ *Cour d'appel de Paris*, 16.2.1974, JCP 1974 II 18341 (Johnny Halliday).

⁵⁶ § 7 Abs. 2 Nr. 2 Mediengesetz.

Gesetzesbegründung solle niemand, der sich politisch betätige, gezwungen sein, seinen höchstpersönlichen Lebensbereich „aufzugeben“. In eine ähnliche Richtung geht Art. 8 Abs. 2 lit. a des spanischen Ley orgánica 1/1982⁵⁷, demzufolge Bildaufnahmen von Personen in privaten Situationen oder Orten u. a. dann zulässig sind, wenn das Bild eine Person betrifft, die eine öffentliche Funktion ausübt und das Bild während einer öffentlichen Tätigkeit aufgenommen wird. Vergleichbar ist auch Art. 79 Abs. 2 des portugiesischen código civil formuliert⁵⁸.

Auch in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte findet sich dieser Gedanke unmittelbar wieder. Zum Teil stellen die Gerichte direkt darauf ab, ob „die persönlichen Verhältnisse der im staatlichen Leben hervortretenden Personen [...] für die staatliche Stellung der Betroffenen von Bedeutung sind“⁵⁹, z.B. weil die Information wichtig ist, für „the capacity of a public figure to do the job“.⁶⁰ Andere Urteilsbegründungen wiederum drücken diesen Gedanken indirekt über den Informationswert für die Öffentlichkeit⁶¹ oder den „political or democratic value“⁶² aus.

⁵⁷ Ley orgánica 1/1982 („en lugares o momentos de su vida privada o fuera de ellos“).

⁵⁸ Art. 79 Abs. 2 Cc: „Não é necessário o consentimento da pessoa retratada quando assim o justificarem a sua notoriedade, o cargo que desempenhe [...]“.

⁵⁹ Schweiz: BG 2.5.1985, BGE 111 II 209, 214; ebenso England: *Campbell v. MGN Ltd.*, 6.5.2004, [2004] UKHL 22, Nr. 148, *HL*, (Baroness Hale): „The free exchange of information and ideas [...] is crucial to any democracy [and] includes revealing information about public figures especially those in elective office, which would otherwise be private but is relevant to their participation in public life.“; Italien: *Corte di Cassazione* (Cass.) 27.5.1975, Giustizia civile (Guist. civ.) 1975 I 1686 (*Soraya*): Das Recht auf Privatleben kann Prominenten nicht verwehrt werden „solo in considerazione della loro notorietà, salvo che un reale interesse sociale all'informazione od altre esigenze pubbliche lo esigano“; Niederlande: *Rechtbank Amsterdam* 13.10.2003, KG 03/1908 OdC – unveröffentlicht: „niet [...] publiek belang wordt gediend met de publicatie van de naaktfoto's“; Portugal: *Supremo Tribunal de Justiça* (STJ) 29.10.1996, Colectânea de Jurisprudência STJ IV-III-80: Leute in öffentlicher Funktion haben ein Recht auf Privatheitsschutz, es sei denn das private Verhalten bedeutet einen direkten Einfluss auf ihre öffentliche Stellung; Rumänien: Art. 3 Decizia Nr. 80 privind protecția demnității umane și a dreptului la propria imagine des Consiliul National al Audiovizualului, Monitorul Oficial al României Nr. 619, 21.8.2002: Eingriff in Privatleben durch Medien nur bei Anliegen von öffentlichem Interesse (Ereignisse auf lokaler oder nationaler Ebene, die für das Leben der Gemeinschaft von Bedeutung sind).

⁶⁰ *Campbell v. MGN Ltd.*, 6.5.2004, [2004] UKHL 22, Nr. 157, *HL*, (Baroness Hale).

⁶¹ Belgien: *Rechtbank van eerste aanleg* Brussel 20.9.2001, AR 93/4069/A – unveröffentlicht: Film im Jahre 1993 über den Fluchtversuch eines Häftlings aus dem Jahre 1984 unter Verwendung authentischen Bildmaterials steht nicht im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über ein wichtiges gesellschaftliches Ereignis; Deutschland: BGH 9.12.2003, NJW 2004, 762, 764: Schutz des Betroffenen und, 1224, „je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist.“; BVerfG 14.2.1973, NJW 1973, 1221, 1224 (*Soraya*): Zu berücksichtigen ist, „ob die Presse im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt oder ob sie lediglich das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt.“; Frankreich: *Cour d'appel* de Paris 9.7.1980, D. 1981 jur. 72: Kein legitimes Interesse der Öffentlichkeit, den Zustand des kranken Jacques Brel zu erfahren, der erschöpft aus dem Flugzeug steigt; Italien: Cass. 27.5.1975, Giust. civ. 1975 I 1686 (*Soraya*): „non direttamente rilevanti per l'opinione pubblica“; Niederlande: *Hoge Raad* 4.3.1988, NJ 1989, 361 (*Princess Irene*): Interesse und Informationsgehalt, dem die Veröffentlichung dient, ist gering; *Rechtbank Amsterdam* 13.10.2003, KG 03/1908 OdC – unveröffentlicht: nicht dem „publiek belang wordt gediend met de publicatie van de naaktfoto's van [eiseres], anders dan het wekken van een zekere hilariteit over [eiseres]'s blote lichaam. De nieuwswaarde van de reportage, inhoudende dat [eiseres] naakt recreëert, is op zichzelf gering.“; Österreich: OGH 17.01.1995, MR 1995, 143: Wenn die Veröffentlichung keinen erheblichen Informationswert hat, ist unerheblich, dass die Informationen wahr sind; Portugal: *Tribunal da Relação* de Lisboa 5.2.1991 acórdão N°0039261 – unveröffentlicht: Das Recht auf Meinungsfreiheit geht dem Recht auf Privatsphäre nur vor im Falle eines „importante interesse público na informação“; *Tribunal da Relação* de Coimbra 6.9.1999, JTRC 251/2 – unveröffentlicht: „in-

Den Gegenpol zum sachlichen Informationswert bildet die „Neugier“ der Leser, an die sich die Veröffentlichung in erster Linie richten kann, und die zahlreiche Gerichte als Argument gegen einen Sachbezug anführen⁶³. Anerkannt ist in diesem Zusammenhang die Argumentation, dass eine Berichterstattung über eine private Information nicht durch ein vorrangiges kommerzielles Interesse der Zeitungen an einer Auflagensteigerung gerechtfertigt werden kann⁶⁴. Über das Ziel hinaus schießt diese Argumentation allerdings, wenn sie im Einzelfall die Sensationsheische der Berichterstattung wie die italienische Corte di Cassazione in einem Urteil zur ausdrücklichen Abwertung des konkreten Presseprodukts⁶⁵ benutzt.

Der EGMR bezieht alle vorgenannten Aspekte in seine Begründung ein: „Dieser Fall ist in der Tat außerhalb jeglicher politischen oder öffentlichen Debatte angesiedelt“. In vorliegendem Fall dienten die Fotos nur dem Zweck, „die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben der Beschwerdeführerin zu befriedigen“. Dies könne „trotz des Bekanntheitsgrads der Beschwerdeführerin nicht als ein Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden“⁶⁶. Ein „kommerzielles Interesse der Zeitschriften an der Veröffentlichung von Fotos und Artikeln“ muss hinter dem Anspruch „auf wirksamen Schutz des Privatlebens“ zurücktreten⁶⁷.

teresse (público) legítimo“; Spanien: *Tribunal Supremo* 11.12.1989, RJ 1989, 8817; STC 20/1992, 14.2.1992, Boletín de Jurisprudencia Constitucional (BJC) 1992, 223 (SIDA): „relevancia comunitaria“ der Information.

⁶² England: *Campbell v. MGN Ltd.*, 6.5.2004, [2004] UKHL 22, Nr. 117, *HL*, (Lord Hope): „But there were no political or democratic values at stake here, nor has any pressing social need been identified“.

⁶³ Deutschland: BGH 3.5.1977, NJW 1977, 1288, 1289 (*Abgeordnetenbestechung*): „Sensationsnachricht“; OLG Hamburg 20.05.1992, AfP 1992, 376 (*Insolvenz Hohenzollern-Prinz*): „reine Unterhaltungsinteressen [...] Verbreitung von Klatsch und Tratsch [...], Neugier und Schadenfreude der Leserschaft“; Amtsgericht (AG) Berlin-Mitte 22.3.1995, AfP 1996, 188, 189 (*Profifußballspieler*): „Sensationsgier der Leser“; BGH (Fn. 7) 1130 (*Paparazzi*): siehe auch BVerfG (Fn. 61); England: *Campbell v. MGN Ltd.*, 6.5.2004, [2004] UKHL 22, Nr. 120, *HL*, (Lord Hope): „[G]reater weight was being given to the wish to publish a story that would attract interest rather than to the wish to maintain its credibility“; Niederlande: *Rechtbank Amsterdam* 13.10.2003, KG 03/1908 OdC – unveröffentlicht: nicht dem „publiek belang“ ist mit der Veröffentlichung von Nacktbildern einer Schauspielerin gedient, sondern der „hilariteit“ der Leser; Österreich: OGH 8.7.2003, MR 2003, Heft 6 (*Nobelpardell*): Veröffentlichung unzulässig, die den Abgebildeten der „Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit“ preisgeben will; Der Presse obliegt eine Kontrollfunktion in Bezug auf solche Themen, an denen ein „über bloße Neugierde hinausgehendes Interesse der Allgemeinheit“ besteht, Regierungsvorlage 1979, in *Egmont Foregger/Gerhard Litzka*, Mediengesetz, 3. Auflage, 1999, S. 54; *Tribunal da Relação* de Coimbra 6.9.1999, JTRC 251/2 – unveröffentlicht: „simples entretenimento, de satisfação de mera curiosidade do leitor, da notícia de pura sensação“; Spanien: *Tribunal Constitucional* 14.2.1992, STC 20/1992, BJC 1992, 223 (SIDA): „la simple satisfacción de la curiosidad ajena, con frecuencia mal orientada“; Schweiz: *Kantonsgericht St. Gallen* 23.6.1983, SJZ 1985, 161, 163: „Kollektive Klatschsucht“.

⁶⁴ Frankreich: *Cour d'appel* de Paris 9.7.1980, D. 1981 jur. 72 (*Jacques Brel*): *Le Meilleur* habe die Veröffentlichung über die Krankheit von Jacques Brel ausschließlich zur Auflagensteigerung nutzen wollen; Deutschland: BGH 15.11.94 NJW 1995, 861 – Caroline von Monaco; Niederlande: *Rechtbank Haarlem* 6.11.1990, tijdschrift voor auteurs-, media- & informatierecht (AMI) 1991, 198; *Gerechthof Amsterdam* 27.5.1993, NJ 1994, 658 – Bild des Boxers Arnold Vanderlijde im Magazin Panorama mit dem Namen des Magazins auf sein T-Shirt und seine Boxhandschuhe montiert und als Poster mit dazugehörigem redaktionellen Artikel; Spanien: *Tribunal Supremo* 25.4.1997, RJ 1997, 3401 – Berücksichtigung des durch die Presse erzielten Mehrgewinns.

⁶⁵ Cass. 28.3.1990, Giust. Civ. 1990 I 2369 (*Sandrelli*): „considerato come prodotto di consumo per una determinata categoria di lettori“.

⁶⁶ Nr. 64 und 65.

⁶⁷ Nr. 77.

III. Anwendung des Sachlichkeitsprinzips

Entscheidungen und Regelungen der europäischen Gesetzgeber und Gerichte stellen zahlreiches Fallmaterial und Anhaltspunkte zur Verfügung, wie sich privates und öffentliches Leben im Sinne des EGMR durch das Kriterium eines Sachbezugs zukünftig sinnvoll voneinander abgrenzen lassen.

1. Dauerprominente

Ein sachlicher Zusammenhang kann z.B. gegeben sein bei einem „Widerspruch zwischen öffentlichem Gehaben und privatem Verhalten eines Politikers im Hinblick auf die Unglaubwürdigkeit politischer Aussagen oder z.B. [bei] Veröffentlichungen über den geheimgehaltenen Gesundheitszustand eines Politikers.“⁶⁸ Der Kandidat für ein Präsidentschaftsamt muss sich daher die öffentliche Diskussion seiner Kriegsverletzungen sowie die Risiken einer abgeheilten Krebserkrankung gefallen lassen⁶⁹. Ebenfalls nicht in den Privatbereich gehören z.B. Fälle der Korruption von Politikern, beispielsweise wenn der Präsident der deutschen Bundesbank sich von einer Privatbank einen Aufenthalt in einem Luxushotel finanzieren lässt⁷⁰. Insoweit steht das Kriterium des sachlichen Zusammenhangs im Einklang mit dem Prinzip der Selbstbestimmung. Denn Politiker setzen sich „unvermeidlich und wissentlich der eingehenden Kontrolle aller ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit“ aus⁷¹.

Bei Prominenten, wie Schlagersängern oder Spitzensportlern, müssen Veröffentlichungen ebenfalls im Zusammenhang mit ihrer prominenten Tätigkeit stehen. Daher können Bilder von den schweren Verletzungen eines Stierkämpfers während eines öffentlichen Stierkampfes veröffentlicht werden, nicht jedoch Bilder, die Journalisten nach seinem Transport ins Krankenhaus von seinem dortigen Todeskampf aufnehmen. Während der Tribunal Supremo auch den Todeskampf im Krankenhaus gemäß den *usos sociales*⁷² noch dem öffentlichen Stierkampf im weiteren Sinne zurechnete⁷³, entschied der Tribunal Constitucional zutreffend, dass der Stierkämpfer auf dem Weg im Krankenhaus die öffentliche Sphäre verlassen habe und sein nun folgender Todeskampf strikt privater Natur sei⁷⁴.

Ebenfalls kein sachlicher Zusammenhang ist daher gegeben, wenn ein Fußballer „nachts in der Disco Gäste anpöbelt“⁷⁵ oder wenn ein Politiker „auf einem

⁶⁸ Österreich: Regierungsvorlage (Fn.63) 1979, S.54; EGMR 18.5.2004, *Plon v. France* (Beschwerde Nr. 58148/00): Veröffentlichungen über Krebserkrankung von Präsident Mitterand während seiner letzten Amtszeit verletzt sein Recht auf Privatsphäre nicht. Die Öffentlichkeit hat ein legitimes Interesse an Informationen über den Gesundheitszustand eines Politikers.

⁶⁹ International Herald Tribune vom 4.10.2004, S.3 („Kerry in good condition, he and his doctors say“).

⁷⁰ FAZ vom 1.9.2004, S.5.

⁷¹ EGMR 8.7.1986, NJW 1987, 2143, 2144, Tz. 42 – (Lingens/Österreich).

⁷² Art.2 Abs.1 Ley orgánica 1/1982: „La protección civil del honor, de la intimidad y de la propia imagen quedará delimitada por las leyes y por los usos sociales [...]“.

⁷³ Tribunal Supremo 25.4.1989, RJ 1989, 3260.

⁷⁴ Tribunal Constitucional 2.12.1988, STC 231/1988, BJC 1988, 820 (Paquirri).

⁷⁵ Anderer Auffassung Verfassungsrichter Dieter Grimm (zitiert nach FAZ vom 1.9.2004, S.36), der die-

Marktplatz eine Sahnetorte“⁷⁶ isst. Der sachliche Zusammenhang fehlt ferner bei einem Bericht über den Besuch eines Politikers in einem „Nobelbordell“ als „geheimen Hobby“⁷⁷, die intime Beziehung eines Bundeskanzlers⁷⁸ wie auch grundsätzlich bei Nacktbildern⁷⁹. Selbst der Veröffentlichung von schon als Einzelinformationen aus anderen Quellen bekannten Daten in einer Beilage („L'Acchiappa-ViP“) einer Wochenillustrierten mit Telefonnummern, Adressen und Lebensgewohnheiten von Prominenten, fehlt durch ihre systematische Zusammenstellung und Veröffentlichung der Sachbezug⁸⁰.

2. Ereignisprominente

Nicht nur für Politiker und sonstige Prominente gilt das Prinzip des sachlichen Zusammenhangs, sondern auch für sogenannte Ereignisprominente, wie z.B. den Pilot bei einem Flugzeugabsturz, dessen Alkoholabhängigkeit als mögliche Unfallursache sachbezogen in der Öffentlichkeit diskutiert werden kann⁸¹. Ein solcher Sachbezug fehlt jedoch bei den Informationen, dass der Pilot verheiratet und Vater mehrerer Kinder sei, sowie eine Beziehung mit einer Flugbegleiterin habe, die im siebten Monat schwanger sei und, dass er im Übrigen „mal educado y grosero“ gewesen sei⁸².

Insgesamt ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren: „Kann die Kontrollfunktion [der Presse] auch ohne Berichterstattung über die Intimsphäre ausgeübt werden, dann sind Eingriffe in die Intimsphäre unzulässig.“⁸³ Die Nennung von Namen und Veröffentlichung der Teilnehmerdaten ist daher nicht notwendig für den „sentido objetivo“ und die Qualität einer Reportage über einen Therapiekurs zur Persönlichkeitsbildung⁸⁴.

3. Zeitlicher Zusammenhang

Die Notwendigkeit eines sachlichen Zusammenhangs zu der öffentlichen Verantwortung einer Person engt auch den zeitlichen Korridor ein, aus dem Ereignis

ses Beispiel als Beleg dafür anbietet, dass „eine kritische Bildberichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens [...] sehr schwierig“ werde, wenn es bei der Rechtsprechung des EGMR bleibe.

⁷⁶ Anderer Auffassung Gernot Lehr, Vorstandsmitglied im Studienkreis für Presserecht und Pressefreiheit, der dieses Beispiel als Beleg für negative Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR konstruiert (zitiert nach FAZ vom 1.9.2004, S.5).

⁷⁷ OGH 8.7.2003, MR 2003, Heft 6.

⁷⁸ OLG Köln, NJW-Rechtsprechungsreport (RR) 2000, 470 (Willy Brandt).

⁷⁹ OGH 17.9.1996, MR 1997, 28.

⁸⁰ Italien: Pret. di Roma 15.07.1986, Dir. inf. 1986, 926; a.A. allerdings zum selben Sachverhalt: Pret. Milano 27.5.1986, Dir. inf. 1986, 924.

⁸¹ Tribunal Constitucional 12.11.1990, STC 171/1990, BJC 1990, 362 (Piloto I).

⁸² Tribunal Constitucional 12.11.1990, STC 172/1990, BJC 1990, 368 (Piloto II).

⁸³ Österreich: Regierungsvorlage 1979 (Fn.63), S.54; ähnlich auch Cour de Cassation (Cass. civ. 1^{ère}) 20.2.2001, D. 2001, 1199 (RER-Attentat): „[L]a liberté de communication des informations autorise la publication d'images des personnes impliquées dans un événement, sous la seule réserve du respect de la dignité humaine“; Tribunal d'Instance de Montreuil-sur-Mer 25.9.2003, D. 2004, 2530: Abbildung lediglich der Särge der fünf Opfer eines Unfalls rechtmäßig.

⁸⁴ Tribunal Supremo 19.6.1990, RJ 1990, 4857.

nisse in der Presse berichtet werden können. Gibt z.B. ein Politiker seine öffentliche Funktion auf, so stehen nachträgliche Enthüllungen über seine zweifelhaften politischen Aktivitäten in den 30er und 40er Jahren⁸⁵ oder eine Straftat im Amt ohne weiteres im sachlichen Zusammenhang mit seiner Funktion. Wie aber sind Straftaten zu bewerten, die z.B. ein Innenminister im Ruhestand begeht? Für einen sachlichen Zusammenhang spricht die Notwendigkeit, auch in einer kritischen Nachschau die Integrität des Politikers zu würdigen. Anders ist aber eine im Ruhestand aufgetretene ernsthafte Erkrankung eines Politikers zu bewerten, da sich diese auch nicht mehr in einer Nachschau auf seine Fähigkeit, das Amt auszuüben, auswirken kann⁸⁶. Insoweit genießt der Betreffende ein „droit à l'oubli“⁸⁷.

4. Die öffentliche Verantwortung von Straftätern

Einen besonderen Fall der öffentlichen Verantwortung bilden Straftäter. Sie nehmen keine offizielle Funktion innerhalb des Gemeinwesens dar, müssen sich aber gleichwohl im Rahmen der Strafgesetze vor Gericht verantworten. Insbesondere schwere Verbrechen oder solche mit weit reichenden gesellschaftlichen Konsequenzen führen zu einem nachvollziehbaren Interesse der Allgemeinheit an Berichterstattung zu den Hintergründen der Tat und zu dem Verlauf des gerichtlichen Verfahrens. Die Medien nehmen hier eine zentrale Kontrollfunktion insbesondere hinsichtlich der Recht sprechenden Gewalt wahr. Während die grundsätzliche Öffentlichkeit eines Strafverfahrens⁸⁸ faktisch auf die örtlich anwesenden Prozessbeobachter beschränkt ist, verschaffen die Medien dabei einer breiten Öffentlichkeit einen Einblick in das Prozessgeschehen.

Für die Ausübung der Kontrollfunktion der Presse ist es jedoch nach Auffassung der europäischen Gerichte nicht notwendig, Privatpersonen mit vollem Namen zu nennen oder abzubilden und so quasi in einer breiten Öffentlichkeit anzuprangern⁸⁹. Z.B. ist es im Falle eines sexuellen Missbrauchs eines Fahrlehrers an

⁸⁵ Vergleiche *Schweiz*: BGE 111 II 209, 214 – obiter dictum.

⁸⁶ *EGMR, Plon v. France* (Fn.68): Veröffentlichungen über Krebserkrankung von Präsident Mitterand während seiner letzten Amtszeit verletzt sein Recht auf Privatsphäre nicht. Die Öffentlichkeit hat ein legitimes Interesse an Informationen über den Gesundheitszustand eines Politikers.

⁸⁷ Vergleiche *Arrêts du Tribunal Fédéral 122 III 449*: „droit à l'oubli“ existiert für private und geschäftliche Angelegenheiten hinsichtlich einer 10 Jahre alten Wirtschaftsstraftat in einem Bericht über „Business trouble shooter“ (*Schweiz*); im Sinne eines „droit à l'oubli“ unter Berufung auf Art. 8 EMRK auch *Cour d'Appel Bruxelles 21.12.1995*, *Journal des Tribunaux (J.T.) 1996*, 47.

⁸⁸ Die *Trib. Gr. Inst. Paris*, réf., 272.1970, JCP 1970 II 16293, rechtfertigt die Darstellung von Strafdelikten des Ausbrecherkönigs „Papillon“ (Henri Charrière) in einem Buch u.a. damit, dass die Delikte Gegenstand der öffentlichen Sitzungen der *Cour d'Assises* waren (und Papillon schon selbst darüber berichtet habe).

⁸⁹ Siehe z.B. *Belgien*: *Cour d'Appel Bruxelles 21.12.1995*, J.T. 1996, 47: Film über den „Meurtre aux champs“, zwei Jahre nach der Tat im Hinblick auf Art. 8 EMRK rechtswidrig; *Frankreich*: 20 Jahre nach einem Mord Bericht unzulässig, da kein historisches Interesse gegeben, *Trib. Gr. Inst. Paris 15.12.1993*, zit. nach Ravanas, *Juris-Classeur Civil*, Art. 9 Fascicule 10, n°99; *Dänemark*: § 32 Abs. 4 Retsplejeloven (Gerichtsverfassungsgesetz), Gesetz Nr.90 vom 11.4.1916: (Strafbewehrtes) Verbot von Bildaufnahmen von Angeklagten, Opfern oder Zeugen, die ein Gerichtsgebäude aufsuchen; *Deutschland*: *BVerfG 5.6.1973*, BVerfGE 35, 202 (*Lebach I*); *BVerfG 25.11.1999*, NJW 2000, 1859 (*Lebach II*); *Österreich*: § 7a MedienG: Veröffentlichung von Name, Bild oder anderen Angaben von Opfer und Täter verletzt deren schutzwürdige Interessen, es sei denn wenn wegen „ei-

einer seiner Schülerinnen für die Allgemeinheit nicht notwendig zu wissen, dass der Fahrlehrer mit einer kubanischen Staatsangehörigen verheiratet gewesen sei, ein Kind im Alter von sieben Jahren habe und, gegenwärtig getrennt von seiner Frau, mit einer anderen Frau zusammenlebe. Der *Tribunal Supremo* hat festgestellt, dass diese Daten in Bezug auf das Privatleben nicht im Geringsten mit den untersuchten Tatsachen in Verbindung standen. Objekt eines Untersuchungsverfahrens zu sein, bedeute nicht, dass der Beschuldigte Gegenstand und Objekt von Veröffentlichungen in Bezug auf alle Aspekte seines Lebens zu sein hat⁹⁰.

Anders zu beurteilen sind Personen wie Politiker, die eine öffentliche Funktion ausüben. Begehen diese Personen Straftaten, so steht eine Berichterstattung hierüber unter Nennung von Name oder Abbildung der Personen im sachlichen Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Verantwortung⁹¹. Denn die Straftat stellt die Integrität der Person im Rahmen ihrer besonderen Verantwortung bei der Amtsausübung in Frage. Dabei sollte die Berichterstattung auf von Amts wegen zu verfolgende Taten beschränkt werden, wenn das Antragsprivileg dazu dient, den Bereich der Privatsphäre, z.B. den Hausfrieden unter Angehörigen, zu schützen⁹².

5. Falsche Tatsachen aus dem Privatleben

„Was soll's, wir machen moderne Märchenblätter“⁹³.

Das Privatleben kann durch falsche Tatsachen in zweierlei Hinsicht berührt sein: Zum einen kann der Betroffene selbst ein falsches Bild über sein Privatleben vermittelt haben und insoweit eine „Richtigstellung“ in der Presse provozieren. Zum anderen kann die Presse falsche Tatsachen aus dem Privatleben einer Person veröffentlichen und insoweit, neben der Rechtsverletzung durch die Falschbehauptung, zugleich das Privatleben der Person berühren⁹⁴.

nes sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben“ besteht; anderer Auffassung *Italien*: *Pret. Torino 13.10.1987*, Dir. inf. 1989, 486, 487: vollständige Angabe von Name und Anschrift von Angeklagten bzw. Verurteilten möglich; *Niederlande*: *Rechtbank Haarlem 15.3.1991*, Mediaforum 1991, B53: Bilder des Mörders des Industriellen G. J. Heijn waren neutral und ihre Veröffentlichung nützlich, um die Öffentlichkeit mit Informationen zu versorgen; *Norwegen*: *Høyesterett*, Rt 1999, 1742 – Veröffentlichung von Name und Bild einer Krankenschwester rechtmäßig, da schweres Verbrechen betroffen und öffentliche Angelegenheit.

⁹⁰ *Tribunal Supremo 26.7.1995*, RJ 1995, 6596 unter Verweis auf *Tribunal Supremo 30.12.1989*, RJ 1989, 8880.

⁹¹ *BGH 7.12.1999*, *Versicherungsrecht 2000*, 327: „[H]andelt es sich doch um Straftaten, die ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen und bei denen der Informationsfunktion der Presse wegen der Verbindung von staatlichem Handeln mit dem strafbaren Verhalten von Amtsträgern [hier Sachbearbeiterin im Straßenbauamt im Bereich des Vertrags- und Vergabewesens sowie Inhaberin kommunalpolitischer Parteiämter] erhöhte Bedeutung beikommt“.

⁹² *OLG Wien 14.12.1998*, MR 1999, Heft 2: von Amts wegen zu verfolgende Straftaten sind keine Tatsachen des Privat- oder Familienlebens.

⁹³ Herausgeber Franz Burda, zitiert in FAZ, 18.3.2004, S.42.

⁹⁴ Die französische Rechtsprechung unterscheidet nicht nach wahren oder falschen Tatsachen, sondern rechnet alle Sachverhalte, die das Privatleben berühren unter den Schutz des Privatlebens: *Trib. gr. inst. Paris 2.6.1976*, D. 1977, jur. 364, 365 (Monaco): „Attendu que la vie sentimentale d'une jeune fille présente un caractère strictement privé et que l'Art. 9 c.civ. interdit de porter à la connaissance du public les liaisons, véritables ou imaginaires, qui peuvent lui être prêtées“, a. A: Amelung (Fn.33) 165.

Hat der Prominente selbst aktiv ein konkretes Thema aus seinem Privatleben in die Öffentlichkeit gebracht und damit zum Gegenstand einer sachlichen Erörterung in den Medien gemacht, muss die Presse diese Behauptungen nicht unkommentiert im Raum stehen lassen.

Das Mannequin Naomi Campbell hatte beispielsweise im Gespräch mit den Medien aus eigenem Antrieb wiederholt darauf hingewiesen, dass sie anders als andere Mannequins keine Drogen nahm. Die Richter kamen einhellig zu der Auffassung, dass der *Mirror* ein Recht gehabt habe, diese Behauptung richtig zu stellen, da *Ms Campbell* über ihr Privatleben gelogen habe⁹⁵.

Veröffentlicht die Presse selbst falsche Informationen aus dem Privatleben, fehlt immer ein sachlicher Zusammenhang, z.B. wenn eine bekannte Synchronschwimmerin in einem Erotikmagazin durch eine Doppelgängerin nackt dargestellt wird⁹⁶ oder durch eine Fotomontage eine vertrauliche Situation hergestellt wird⁹⁷. Ob jedoch im konkreten Fall neben einem Anspruch auf Richtigstellung auch eine zivil- oder strafrechtliche Sanktion in Betracht kommt, hängt von dem Verschulden ab.

IV. Fazit

Das Urteil des EGMR drückt letztlich eine Selbstverständlichkeit aus: die Presse nimmt eine öffentliche Aufgabe wahr, in der sie zu schützen ist. Soweit Privatangelegenheiten ohne sachlichen Bezug zu einem öffentlichen Informationsinteresse veröffentlicht werden, ist jedoch der öffentliche Auftrag der Presse nicht in seinem Kern betroffen. In diesem Sinne nimmt das Urteil der Presse nicht ihre öffentliche Aufgabe, sondern führt sie allenfalls wieder zum Kern dieser Aufgabe zurück, der Information und Debatte über öffentliche Angelegenheiten.

Vermutlich geht es bei dem Aufschrei der Medien gegen das Urteil des EGMR nicht nur um ideelle, sondern auch in beträchtlichem Maße um kommerzielle Interessen: Wo ein Schnappschuss bis zu mehrere Millionen Euro wert sein kann⁹⁸,

⁹⁵ *Campbell v. MGN Ltd*, 6.5.2004, [2004] UKHL 22, Nr.24 *HL*, (Lord Birkenhead): „As the Court of Appeal noted, where a public figure chooses to present a false image and make untrue pronouncements about his or her life, the press will normally be entitled to put the record straight“; Nr. 151 (Baroness Hale) „The press must be free to expose the truth and put the record straight.“; ausführlich Hoppe (Fn. 9).

⁹⁶ *Trib. Gr. Inst. Paris* 27.10.1988, D. 1989, som. com. 358 (Verletzung des droit à l'image).

⁹⁷ *Tribunal Civil de la Seine* 3.8.1899, *Annales de la propriété industrielle, artistique et littéraire* (Ann. Prop. Ind.) 1902, 175; Fotomontage eines vertraulichen Handauflegen auf der Schulter der *Duchesse d'Uzès*; Die Beispiele aus Regenbogenpresse sind zahlreich und reichen von angeblichen Verlobungen, Hochzeiten, Ehekrisen, Schwangerschaften und Fehlgeburten bis hin zu Fotomontagen mit den angeblichen Neugeborenen, FAZ vom 18.3.2004, S. 42.

⁹⁸ Die Vermarktung der Rechte an dem ersten Schnappschuss vom Kuss zwischen Prinzessin Diana und ihrem neuen Geliebten soll weltweit insgesamt 5 Millionen DM eingebracht haben, Spiegel Nr. 37 vom 8.9.1997, S. 229; für ein Interview mit dem britischen Fernsehsender Channel 4 soll *Monica Lewinsky*, die ehemalige Geliebte des US-Präsidenten umgerechnet etwa 1,1 Millionen DM erhalten haben, *Die Welt* vom 5.12.1999, S. 12 („1,1 Millionen für ein Interview“); weitere Beispiele: Tilman Hoppe, Gewinnorientierte Persönlichkeitsverletzung in der europäischen Regenbogenpresse, ZEuP 2000, 29, 30.

ist auch ein weitreichender Markt betroffen. Die kommerzielle Selbstbedienung am Privatleben Prominenter ist nun dem Schutzbereich nach nicht mehr möglich.

Allerdings ist fraglich, ob der so definierte Privatbereich überall effektiv geschützt werden kann. Denn in vielen Rechtsordnungen fehlt die Möglichkeit einer effektiven Gewinnabschöpfung⁹⁹, und zum Teil sind die Schmerzensgeldbeträge im Verhältnis zum kommerziellen Wert einer Rechtsverletzung erschreckend gering¹⁰⁰. Die nächste Entscheidung des EGMR zu einem Paparazzi-Sachverhalt wird möglicherweise die Frage betreffen, ob der nun festgelegte Privatbereich auch europaweit effektiv geschützt ist, oder ob für die Presse eine Rechtsverletzung wirtschaftlich vorteilhafter ist, als eine einverständlich hergestellte Veröffentlichung. Das spanische Klatschmagazin *!Hola!* jedenfalls hat keine drei Monate nach dem Urteil des EGMR zu Caroline von Hannover Paparazzi-Fotos von ihrer Tochter Charlotte veröffentlicht, die zeigen, wie sie in einem durchsichtigen Rock mit einem Surfbrett unter dem Arm einen Strand in Südfrankreich entlangschlendert¹⁰¹ oder einen ihrer „chicos“ umarmt¹⁰².

⁹⁹ Im schweizerischen Recht ist seit der Neuregelung des Persönlichkeitsrechts im Jahre 1985 in Art. 28a Abs. 3 ZGB eine Gewinnerhebung nach den Vorschriften über die unrechtmäßige Geschäftsführung ausdrücklich vorgesehen, und zwar zusätzlich zu konkurrierenden Ansprüchen auf Genugtuung und Schadensersatz: „Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadensersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.“ (Fassung gemäß Bundesgesetz vom 16.12.1983, in Kraft seit 1.7.1985, AS 1984, 778 [782]). Die Verpflichtung zur Gewinnerhebung umfasst alle Fälle der Persönlichkeitsrechtsverletzung, auch solche, die die Privat- und Geheimsphäre betreffen. Das Bundesgericht stellt hinsichtlich eines Begehrens auf Gewinnerhebung nach Art. 28a Abs. 3 ZGB fest: „Ansprüche aus Persönlichkeitsrecht setzen gemäß Art. 28 ZGB einen widerrechtlichen Eingriff in persönliche Verhältnisse voraus, womit namentlich die Privat- und Geheimsphäre sowie das berufliche und private Ansehen gemeint sind“, BG 2.10.1984, BGE 110 II 411 (418); vertiefend: Hoppe (Fn. 98); derselbe (Fn. 9).

¹⁰⁰ *England: Campbell v. MGN Ltd*, 6.5.2004, [2004] UKHL 22, Nr. 10, *HL*: „[A] modest award of £2,500 plus £1,000 aggravated damages“; *Österreich: Landgericht Wien* 15.6.2004, Aktenzeichen 091 Hv 63/04g (*Kleinstil/Standard*) – unveröffentlicht, nicht rechtskräftig: 6.000 € für (unzutreffenden) Bericht über eine außereheliche Beziehung des ehemaligen Bundespräsidenten; *Schweiz: Karl Ofstinger*, SJZ 54 (1958) 336; *Spanien: Tribunal Supremo* (Fn. 73) (*Paquirri*): 250.000 Pesetas (~ 1.500 €) für den Vertrieb von 55 Videokassetten mit Aufnahmen vom Todeskampf des Stierkämpfers; in *Deutschland* hat der Bundesgerichtshof mittlerweile die relativ hohe Summe von rund 76.000 € für die Veröffentlichung zweier Paparazzi-Aufnahmen von *Alexandra von Hannover* ausgeurteilt, BGH 5.10.2004, NJW 2005, 215; kritisch jedoch zu dieser indirekten Gewinnabschöpfung: Tilman Hoppe, ZUM 1999, 951, 952; Gerhard Wagner, GRUR 2000, 717, 720.

¹⁰¹ *!Hola!* Nr. 3135 vom 2.9.2004.

¹⁰² *!Hola!* Nr. 3129 vom 22.7.2004: „Los ‚chicos‘ de Carlota Casiraghi“.

aufgespielt

(on precedents)

„(...) It is a maxim among these lawyers, that whatever hath been done before may legally be done again: and therefore they take a special care to record all the decisions formerly made against common justice and the general reason of mankind. These, under the name of precedents, they produce as authorities, to justify the most iniquitous opinions; and the judges never fail of directing accordingly. (...)“ (aus: *Jonathan Swift, Gulliver's Travels*, 1726, Ausgabe 1994, Penguin Popular Classics, S. 275).